

§ 1 BayLStiftErrG (Bayern)

Gesetz über die Verwendung des bisherigen Domänengutes und über die Errichtung einer Landesstiftung
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Förderung der Volksbildung und der Volkswohlfahrt im Gebiet des Freistaates Coburg wird eine Stiftung errichtet, die den Namen

„Coburger Landesstiftung“

führt und ihren Sitz in Coburg hat.

(2) Die Stiftung ist rechtsfähig und genießt, da sie in erster Linie der hohen Aufgabe der Volksbildung gewidmet ist und ihre Einrichtungen (Kunst-, kulturgeschichtliche und naturwissenschaftliche Sammlungen, Baudenkmäler usw.) als Anschauungsmittel für den Unterricht und die Fortbildung der Jugend darbieten und vorführen soll, alle Vorrechte einer milden und gemeinnützigen Stiftung.

Zitiervorschlag: § 1 BayLStiftErrG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayLStiftErrG/1>